

**Stand: März 2017**

Reihe: Politische Stichworte

## **Apothekenverkaufs- oder -abgabepreis**

### **Text:**

Der Apothekenverkaufs- oder auch -abgabepreis für ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel setzt sich zusammen aus dem Preis des Herstellers, dem Zuschlag des Großhandels und dem Zuschlag der Apotheke sowie der Mehrwertsteuer. Auf den Herstellerabgabepreis erhebt der Großhandel einen Aufschlag von 3,15 Prozent und einen Festzuschlag von 70 Cent je Packung, insgesamt jedoch höchstens 37,80 Euro. Damit werden Beschaffung, Vorratshaltung und Verteilung der Medikamente an die Apotheken vergütet. Die Apotheke schlägt auf diesen Preis drei Prozent und einen Fixbetrag von 8,35 Euro je Packung. Dazu kommen jeweils 16 Cent, die in einen Fonds gezahlt werden, mit dem der Notdiensteinsatz sichergestellt werden soll. Darauf kommt die Mehrwertsteuer von 19 Prozent. Das Ergebnis ist der Apothekenabgabepreis. Hierauf wird die gesetzliche Zuzahlung von zehn Prozent berechnet. Die Versicherten zahlen maximal zehn, jedoch mindestens fünf Euro pro verschreibungspflichtigem Arzneimittel.

Länge: 1.06 Minuten

---

Von: Kristin Sporbeck